

Brüssel, den 10. September 2026
(OR. en)

13017/26

EF 243
ECOFIN 1165
DROIPEN 135
CRIMORG 189
DELECT 144

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 6179 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.9.2026 zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1108 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sowie deren Aufgaben

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 6179 final.

Anl.: C(2026) 6179 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.9.2026
C(2026) 6179 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.9.2026

**zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1108 festgelegten
technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Kriterien für die Benennung
zentraler Kontaktstellen für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sowie deren
Aufgaben**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 45 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2015/849 wird der Kommission die Befugnis übertragen, nach Übermittlung eines Entwurfs technischer Regulierungsstandards durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen die Kriterien für die Bestimmung der Umstände, unter denen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle angebracht ist, sowie die Aufgaben der zentralen Kontaktstellen festgelegt werden.

Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung der EBA muss die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt eines Entwurfs technischer Standards darüber befinden, ob sie diesen billigt. Wenn die Interessen der EU es verlangen, kann die Kommission den Entwurf nach dem in den genannten Artikeln festgelegten spezifischen Verfahren auch nur teilweise oder mit Änderungen annehmen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die EBA hat zu dem Entwurf technischer Standards, der der Kommission gemäß Artikel 45 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2015/849 übermittelt wurde, eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Am 4. Dezember 2024 wurde ein Konsultationspapier auf der Website der EBA veröffentlicht; die Konsultation endete am 4. Februar 2025. Darüber hinaus hat die EBA eine Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 eingesetzten Interessengruppe Bankensektor zu dem Entwurf technischer Standards eingeholt. Zusammen mit dem Entwurf technischer Standards übermittelte die EBA eine Erklärung, in der sie darlegte, in welcher Form die Ergebnisse der Konsultationen in den der Kommission vorgelegten endgültigen Entwurf technischer Standards eingeflossen sind.

Mit dem Entwurf technischer Standards legte die EBA gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auch ihre Folgenabschätzung samt einer Kosten-Nutzen-Analyse für den Standardentwurf vor. Diese Analyse ist abrufbar unter [Regulatory Technical Standards on CCP to strengthen fight against financial crime | European Banking Authority](#) (Technische Regulierungsstandards für eine zentrale Kontaktstelle zur Verbesserung der Bekämpfung der Finanzkriminalität, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Seiten 12-15 des Abschlussberichts über den Entwurf technischer Standards).

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In der endgültigen Fassung der technischen Regulierungsstandards werden die Kriterien für die Bestimmung der Umstände, unter denen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle angebracht ist, und die Aufgaben dieser zentralen Kontaktstellen festgelegt. Da für E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister das Gleiche gilt wie für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, schlägt die EBA vor, die Struktur und den Ansatz der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1108 der Kommission beizubehalten und die bestehenden Bestimmungen auf Anbieter von Krypto-Dienstleistungen auszuweiten (ohne die für E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister geltenden Bestimmungen zu verändern) und gleichzeitig an die Besonderheiten von Krypto-Dienstleistungen anzupassen, wie in Erwägungsgrund 27 der Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des

Rates¹ dargelegt. Außerdem schlägt die EBA vor, entsprechend neue Bestimmungen für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen einzuführen, wenn dies angesichts ihres Geschäftsmodells und ihrer Geschäftstätigkeit erforderlich ist. Die EBA beschloss insbesondere, a) die Begriffsbestimmung „Anbieter von Krypto-Dienstleistungen“ (entsprechend der Definition in Artikel 3 Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2015/849) aufzunehmen, b) in die bestehenden Definitionen von „zuständige Behörde“ und „Aufnahmemitgliedstaat“ Verweise auf Anbieter von Krypto-Dienstleistungen aufzunehmen, c) spezifische Bestimmungen auf Anbieter von Krypto-Dienstleistungen auszuweiten und d) spezifische Kriterien für die Bestimmung der Umstände aufzunehmen, unter denen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zur Benennung einer zentralen Kontaktstelle verpflichtet werden sollten.

¹ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1624/oj>).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.9.2026

zur Änderung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1108 festgelegten technischen Regulierungsstandards im Hinblick auf die Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen für Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sowie deren Aufgaben

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission², insbesondere auf Artikel 45 Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurde Artikel 45 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ersetzt, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, vorzuschreiben, dass neben E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleistern auch Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die in ihrem Hoheitsgebiet in anderer Form als einer Zweigstelle ansässig sind und deren Hauptsitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, in ihrem Hoheitsgebiet eine zentrale Kontaktstelle benennen müssen. Um einen kohärenten Ansatz für die Benennung zentraler Kontaktstellen zu gewährleisten und die Aufgaben einer solchen Stelle in allen Sektoren festzulegen, sollten in die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1108⁴ der Kommission Verweise auf Anbieter von Krypto-Dienstleistungen aufgenommen werden.
- (2) Um den Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1108 auf Anbieter von Krypto-Dienstleistungen und die für diese zuständigen Behörden auszuweiten, sollten in die Begriffsbestimmungen „zuständige Behörde“ und

² ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2015/849/oj>.

³ Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1113/oj>).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2018/1108 der Kommission vom 7. Mai 2018 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen für E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleister sowie ihrer Aufgaben (ABl. L 203 vom 10.8.2018, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2018/1108/oj).

„Aufnahmemitgliedstaat“ Verweise auf Anbieter von Krypto-Dienstleistungen aufgenommen werden.

- (3) Ferner ist es erforderlich, in die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1108 Kriterien aufzunehmen, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Umständen Aufnahmemitgliedstaaten den Anbietern von Krypto-Dienstleistungen die Benennung einer zentralen Kontaktstelle vorschreiben können. Bei der Festlegung dieser Kriterien sollte derselbe Ansatz verfolgt werden wie bei E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleistern, d. h. der Schwerpunkt sollte auf die Größenordnung und den Umfang der von der Einrichtung im Aufnahmemitgliedstaat durchgeführten Tätigkeiten gelegt werden. Allerdings sollten diese Kriterien an die Besonderheiten von Krypto-Dienstleistungen angepasst werden.
- (4) Wie bei E-Geld-Emittenten und Zahlungsdienstleistern sollten die Aufnahmemitgliedstaaten den Anbietern von Krypto-Dienstleistungen vorschreiben können, eine zentrale Kontaktstelle zu benennen, wenn dies in Anbetracht des mit der Tätigkeit der Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verbundenen Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angemessen ist.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1108 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die vorliegende Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde übermittelt wurde.
- (7) Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf öffentliche Konsultationen durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ eingesetzten Interessengruppe Bankensektor eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1108

Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1108 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. ‚zuständige Behörde‘ die Behörde eines Mitgliedstaats, die dafür zuständig ist sicherzustellen, dass E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleister und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die in ihrem Hoheitsgebiet in anderer Form als einer Zweigstelle niedergelassen sind und deren Hauptsitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, die Anforderungen der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 erfüllen;

2. ‚Aufnahmemitgliedstaat‘ den Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet E-Geld-

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2010/1093/oj>).

Emittenten, Zahlungsdienstleister und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, deren Hauptsitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, in anderer Form als einer Zweigstelle niedergelassen sind;“

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. ‚Anbieter von Krypto-Dienstleistungen‘ einen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates*, wenn er eine oder mehrere Krypto-Dienstleistungen im Sinne von Nummer 16 jenes Artikels erbringt, mit Ausnahme der Beratung zu Kryptowerten im Sinne von Nummer 16 Buchstabe h jenes Artikels.

* Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>).“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Die Aufnahmemitgliedstaaten können E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleister und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die in ihrem Hoheitsgebiet in anderer Form als einer Zweigstelle niedergelassen sind und deren Hauptsitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, verpflichten, eine zentrale Kontaktstelle zu benennen, wenn eines der folgenden Kriterien gegeben ist:“

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Der Gesamtbetrag des ausgegebenen und zurückgenommenen E-Gelds, der Gesamtwert der ausgeführten Zahlungsvorgänge oder der Gesamtwert der von den Niederlassungen des Anbieters von Krypto-Dienstleistungen ausgeführten Dienste und Tätigkeiten wird pro Geschäftsjahr voraussichtlich 3 Mio. EUR übersteigen oder überstieg im vorausgegangenen Geschäftsjahr 3 Mio. EUR.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unbeschadet der Kriterien in Absatz 1 können die Aufnahmemitgliedstaaten von bestimmten Kategorien von E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleistern und Anbietern von Krypto-Dienstleistungen, die in ihrem Hoheitsgebiet in anderer Form als einer Zweigstelle niedergelassen sind und deren Hauptsitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, verlangen, dass sie eine zentrale Kontaktstelle benennen, wenn dies in Anbetracht des mit dem Betrieb der Niederlassungen verbundenen Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angemessen ist.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet der Kriterien in den Absätzen 1 und 2 kann ein Aufnahmemitgliedstaat ausnahmsweise die für ihn zuständige Behörde ermächtigen, von einem E-Geld-Emittenten, einem Zahlungsdienstleister oder einem Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der in seinem Hoheitsgebiet in anderer Form als einer Zweigstelle niedergelassen ist und dessen Hauptsitz sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet, zu verlangen, dass er eine zentrale Kontaktstelle benennt, wenn der Aufnahmemitgliedstaat berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass mit den Niederlassungen dieses E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleisters oder Anbieters von Krypto-Dienstleistungen ein hohes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung

verbunden ist.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die zentrale Kontaktstelle stellt sicher, dass E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleister oder Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, die Niederlassungen im Sinne des Artikels 45 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 betreiben, den Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nachkommen. Zu diesem Zweck hat die zentrale Kontaktstelle folgende Aufgaben:

- a) Sie erleichtert die Entwicklung und Umsetzung der Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2015/849, indem sie den E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleister oder Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der sie benannt hat, über die im Aufnahmemitgliedstaat in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geltenden Anforderungen informiert;
- b) sie beaufsichtigt im Namen des E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleisters oder Anbieters von Krypto-Dienstleistungen, der sie benannt hat, die effektive Einhaltung der im Aufnahmemitgliedstaat in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geltenden Anforderungen durch die betreffenden Niederlassungen sowie die Strategien, Kontrollen und Verfahren des E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleisters oder Anbieters von Krypto-Dienstleistungen, die gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 angenommen wurden;
- c) sie informiert den Hauptsitz des E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleisters oder Anbieters von Krypto-Dienstleistungen, der sie benannt hat, über alle in den betreffenden Niederlassungen festgestellten Verstöße oder Probleme bei der Einhaltung der Vorschriften, einschließlich der Umstände, die die Fähigkeit der Niederlassung beeinträchtigen können, die Strategien und Verfahren des E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleisters oder Anbieters von Krypto-Dienstleistungen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiv anzuwenden, oder die sich anderweitig auf die Risikobewertung des E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleisters oder Anbieters von Krypto-Dienstleistungen auswirken können;
- d) sie stellt im Namen des E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleisters oder Anbieters von Krypto-Dienstleistungen, der sie benannt hat, sicher, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, wenn die betreffenden Niederlassungen den geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht nachkommen oder die Gefahr besteht, dass sie ihnen nicht nachkommen;
- e) sie stellt im Namen des E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleisters oder Anbieters von Krypto-Dienstleistungen, der sie benannt hat, sicher, dass die betreffenden Niederlassungen und ihr Personal an Fortbildungsprogrammen im Sinne des Artikels 46 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 teilnehmen;
- f) sie vertritt den E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleister oder Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der sie benannt hat, im Verkehr mit den zuständigen Behörden und der zentralen Meldestelle des Aufnahmemitgliedstaats.“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:

„Die zentralen Kontaktstellen erleichtern den zuständigen Behörden des

Aufnahmemitgliedstaats die Beaufsichtigung von Niederlassungen im Sinne des Artikels 45 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften des Aufnahmemitgliedstaats zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Hierzu wird die zentrale Kontaktstelle im Namen des E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleisters oder Anbieters von Krypto-Dienstleistungen, der sie benannt hat, wie folgt tätig:“

b) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Sie vertritt den E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleister oder Anbieter von Krypto-Dienstleistungen, der sie benannt hat, im Verkehr mit den zuständigen Behörden;“

c) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) sie reagiert auf alle Ersuchen der zuständigen Behörden in Bezug auf die Tätigkeit der betreffenden Niederlassungen, sie stellt den zuständigen Behörden relevante Informationen, die sich im Besitz des E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleisters oder Anbieters von Krypto-Dienstleistungen, der sie benannt hat, oder der betreffenden Niederlassungen befinden, bereit und erstattet gegebenenfalls regelmäßig Bericht;“

5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„Zusätzlich zu den in den Artikeln 4 und 5 genannten Aufgaben können die Aufnahmemitgliedstaaten die zentralen Kontaktstellen dazu verpflichten, im Namen des E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleisters oder Anbieters von Krypto-Dienstleistungen, der sie benannt hat, eine oder mehrere der folgenden Aufgaben wahrzunehmen:“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Aufnahmemitgliedstaaten können zentrale Kontaktstellen dazu verpflichten, eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten zusätzlichen Aufgaben wahrzunehmen, wenn diese zusätzlichen Aufgaben dem Gesamtrisiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entsprechen, das von der Tätigkeit der betreffenden E-Geld-Emittenten, Zahlungsdienstleister und Anbieter von Krypto-Dienstleistungen ausgeht, die in ihrem Hoheitsgebiet in anderer Form als einer Zweigstelle niedergelassen sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8.9.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN